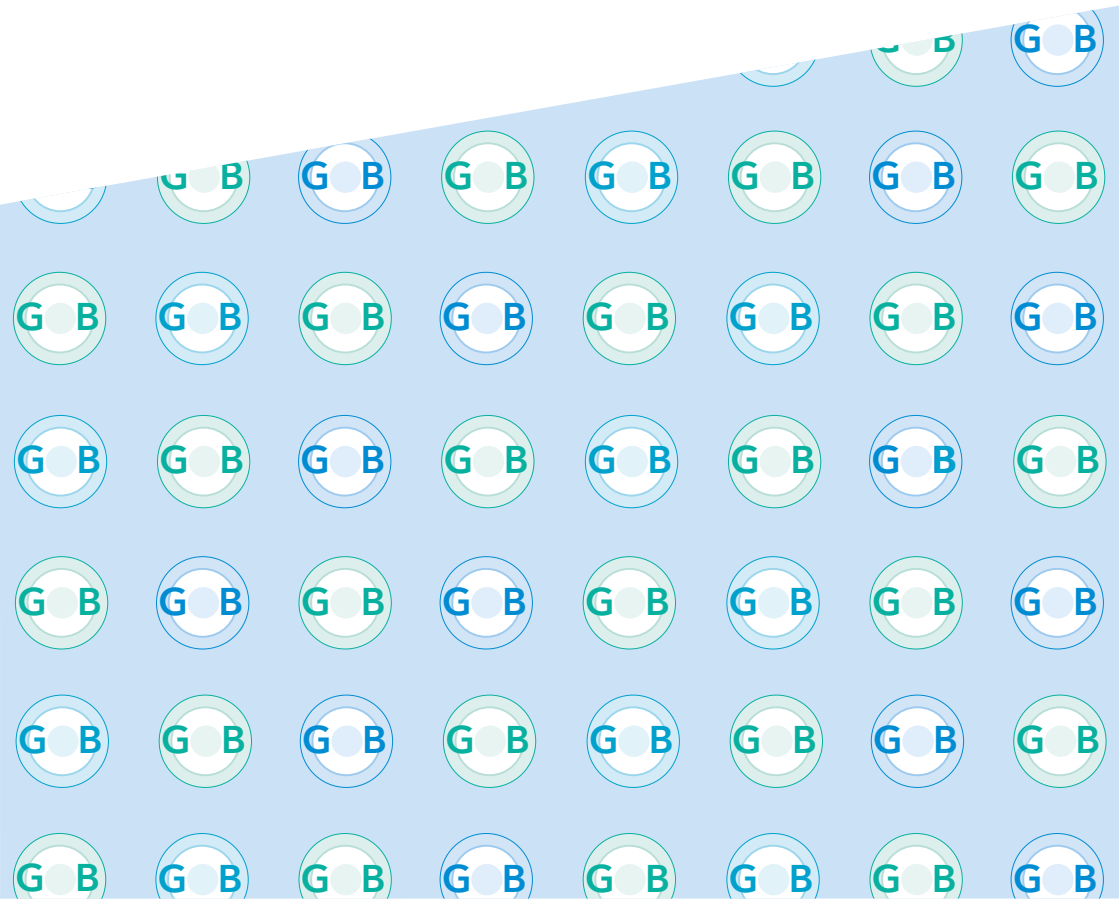


Gleichstellungsbeauftragte an Schulen

Aufgaben, Rechte und Pflichten, Bestellung



1. Aufgaben

Es ist Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten (GB), zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne einer tatsächlichen Gleichstellung beizutragen. Die GB achtet deshalb auf die Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes (GstG) innerhalb der Dienststelle und fördert dessen tatsächliche Umsetzung.

Das Gesetz ermöglicht es der GB gemäß §§ 19 - 22 GstG durch eine Vielzahl an Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten, diesem Auftrag nachzugehen und ihn zu erfüllen; insbesondere auch durch ihre Beteiligung an Fach- und Personalangelegenheiten.

Konkret bedeutet das:

Die GB

- wirkt auf die Einhaltung des GstG in der jeweiligen Dienststelle hin (Fortbildungsplanung, Frauenförderung, Vergabe von Funktionen und Sonderaufgaben).
- ist beteiligt an allen Personalangelegenheiten innerhalb der Dienststelle, zum Beispiel Einstellungsverfahren (Stellenausschreibung, Auswahl), Beförderung, Entlastung, Aufgabenzuweisung, Umsetzung, Freistellung, Beurlaubung, Aufstockung, Reduzierung, Kündigung, vorhersehbare Mehrarbeit, Dienstbefreiung-Stillzeiten.
- berät und unterstützt die Kolleginnen und Kollegen in Fragen der Gleichstellung (Einsatz von Teilzeitbeschäftigten, Rückkehr aus Beurlaubung) und vermittelt auf Wunsch der Betroffenen

bei Konflikten in Fragen der Gleichstellung.

- gibt Impulse für gleichstellungsrelevante Aspekte von Unterricht und Schulleben (zum Beispiel Schulprogramm, Stundenplanung, Berufsvorbereitung, Berufs- und Studienorientierung, Projekte, Girls-/Boysday, Sensibilisierung für Fachkräftebedarfe und so weiter).

2. Rechte und Pflichten

Die GB

- darf bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie ist vor Versetzung und Abordnung in gleicher Weise wie die Mitglieder des Personalsrats geschützt.
- kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an andere Gleichstellungsbeauftragte, an die Gleichstellungsbeauftragten für den Bereich der Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren (III GB/B) beziehungsweise Beruflichen Schulen (SHIBB GB/B) und an das Gleichstellungsministerium wenden, sich mit ihnen beraten und Informationen austauschen.
- ist frühzeitig an allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, zu beteiligen, sodass ihre Anregungen bereits im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden können.
- kann auf Einsicht in Personalakten bestehen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- hat Informations-, Teilnahme- und

Rederecht bei allen Besprechungen, die gleichstellungsrelevante Fragen berühren, zum Beispiel in der Schulkonferenz; SchulG § 62, Abs. 10.

- ist bei Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren teilnahmeberechtigt, soweit diese nicht durch Gremien geführt werden, deren Zusammensetzung durch Gesetz geregelt ist (zum Beispiel Schulleiterwahlausschuss).
- kann Widerspruch gem. § 22 GstG erheben, wenn eine Maßnahme ihrer Auffassung nach gegen die §§ 3 bis 8, 12, 13, 15 Abs. 1 oder 16 GstG verstößt. Dieser Widerspruch hat einen Anhalteffekt, bis eine weitere Überprüfung erfolgt ist.
- kann Kolleginnen und Kollegen beraten, ohne dass diese den Dienstweg einhalten müssen, wenn sie sich an eine GB wenden.
- unterliegt einer allgemeinen Verschwiegenheitspflicht, die über personenbezogene Daten hinaus alle dienstlichen Angelegenheiten erfasst.

3. Zusammenarbeit und Mitwirkung

Die GB arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen. Sie hat kein Mitbestimmungsrecht wie der Personalrat. Sie wirkt mit durch ihre Stellungnahmen. Zu diesen muss ihr als Teil der Dienststelle frühzeitig Gelegenheit gegeben werden. Die GB kann sich mit dem Personalrat der Schule beraten.

4. Bestellung

In jeder Schule mit mehr als fünf Beschäftigten sind eine GB und möglichst eine Vertreterin zu bestellen. Ab 20 Beschäftigten muss eine Stellvertreterin berufen werden.

Die Berufung erfolgt unbefristet, eine Aufhebung oder ein Widerruf der Bestellung richtet sich nach den Vorgaben des § 18 Abs. 5 GstG. Ein Widerruf von Seiten der Dienststelle ist nur aus gewichtigen dienstlichen Gründen möglich. Im Einverständnis mit der GB kann ihre Bestellung jederzeit aufgehoben werden.

Die GB ist der Schulleitung unmittelbar unterstellt. Sie ist weisungsunabhängig in der Art und Weise, wie sie ihre Aufgaben im Rahmen des GstG erfüllt (fachliche Weisungsfreiheit).

Die GB soll unabhängig sein, also weder der Personalvertretung angehören noch sonst mit Personalangelegenheiten befasst sein.

Für die GB sind im Rahmen der anderweitigen dienstlichen Verpflichtungen die schulischen Aufgaben entsprechend anzupassen. Möglichkeiten der Entlastung könnten zum Beispiel sein: Befreiung von Pausenaufsichten, Vertretungsunterricht, Wegfall von Sonderaufgaben, Freistellung vom Unterricht bei Teilnahme an Auswahlgesprächen.

5. Weitere Informationen und Literaturhinweise

Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst für Schleswig-Holstein (Gleichstellungsgesetz)

[Link zum Gleichstellungsgesetz](#)



Hoppe / Rogosch: Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst für Schleswig-Holstein. Kommentar. Wiesbaden 2020

6. Kontaktmöglichkeit

Mögliche Anlaufstellen für Fragen der Gleichstellungsbeauftragten und Lehrkräfte sind:

- an allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren die Gleichstellungsbeauftragte des Bildungsministeriums (gb-schulen@bimi.landsh.de),
- an Beruflichen Schulen die Gleichstellungsbeauftragte des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (gbb@shibb.landsh.de),
- die Gleichstellungsbeauftragte des IQSH (gb@iqsh.landsh.de).

November 2022

Herausgeber: Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein **IQSH**

Schreberweg 5 | 24119 Kronshagen | Tel. 0431 5403-0 | Fax 0431 988-6230-200

www.iqsh.schleswig-holstein.de | https://twitter.com/_IQSH | info@iqsh.landsh.de

Gestaltung: Meike Voigt Grafikdesign, Preetz

Das IQSH ist laut Satzung eine dem Bildungsministerium unmittelbar nachgeordnete, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.